

URNr. 1435 / 2015
vom 10. Juni 2015

Bescheinigung nach § 181 AktG

Aufgrund § 181 des Gesetzes betreffend die Aktiengesellschaften bescheinige ich hiermit, dass der nachstehend aufgeführte Wortlaut den Gesellschaftsvertrag der Firma

Constantin Medien AG
mit dem Sitz in Ismaning, Landkreis München

wiedergibt, wie er sich nach dem Beschluss über die Gesellschaftsvertragsänderung gemäß meiner Urkunde vom 10. Juni 2015, URNr. ¹⁴³³..... / 2015, darstellt und dass die unveränderten Bestimmungen mit dem zuletzt zum Handelsregister eingereichten vollständigen Wortlaut des Gesellschaftsvertrages übereinstimmen.

München, den 10. Juni 2015



(Prof. Dr. Dieter Mayer)
Notar

SATZUNG

§ 1

Firma, Sitz, Dauer

- (1) Die Firma der Gesellschaft lautet:

Constantin Medien AG.

- (2) Sitz der Gesellschaft ist Ismaning. Die Gesellschaft kann Zweigniederlassungen errichten.
- (3) Die Gesellschaft besteht auf unbestimmte Zeit.

§ 2

Gegenstand des Unternehmens

- (1) Gegenstand des Unternehmens ist die Leitung von Unternehmen, die im Medienbereich (einschließlich Sportvermarktung) bzw. damit zusammenhängenden Geschäftsgebieten tätig sind, einschließlich des Haltens und der Verwaltung sowie des Erwerbs und der Veräußerung von Beteiligungen an solchen Unternehmen. Die Gesellschaft ist berechtigt, selbst im Medienbereich (einschließlich Sportvermarktung) bzw. damit zusammenhängenden Geschäftsgebieten tätig zu sein.
- (2) Die Gesellschaft ist zu allen Maßnahmen berechtigt, die den Gegenstand des Unternehmens zu fördern geeignet sind. Sie kann sich insbesondere an anderen Unternehmen beteiligen, andere Unternehmen pachten oder sonst in beliebiger Art mit anderen Unternehmen zusammenarbeiten.

§ 3

Grundkapital, Aktien

- (1) Das Grundkapital der Gesellschaft beträgt

EUR 93.600.000,00 (in Worten: dreiundneunzigmillionensechshunderttausend Euro).

Es ist eingeteilt in 93.600.000 Aktien ohne Nennbetrag (Stückaktien).

- (2) Die Stückaktien lauten auf den Inhaber. Trifft im Falle einer Kapitalerhöhung der Erhöhungsbeschluss keine Bestimmung darüber, ob die neuen Aktien auf den Inhaber oder auf den Namen lauten sollen, so lauten sie auf den Inhaber.

- (3) Bei einer Erhöhung des Grundkapitals kann die Gewinnbeteiligung neuer Aktien abweichend von § 60 Abs. 2 AktG bestimmt werden.
- (4) Die Form und der Inhalt der Aktienurkunden sowie der Gewinnanteils- und Erneuerungsscheine setzt der Vorstand mit Zustimmung des Aufsichtsrats fest. Das gleiche gilt für andere von der Gesellschaft ausgegebene Wertpapiere.
- (5) Der Anspruch eines Aktionärs auf Verbriefung seines Anteils sowie etwaiger Gewinnanteile ist ausgeschlossen, soweit dies gesetzlich zulässig und eine Verbriefung nicht nach den Regeln erforderlich ist, die an einer Börse gelten, an der die Aktien zugelassen sind.
- (6) Die Einziehung von Aktien durch die Gesellschaft ist nach Maßgabe des § 237 Aktiengesetz zulässig.
- (7) Der Vorstand ist ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats das Grundkapital bis zum 10. Juni 2020 um insgesamt bis zu EUR 45.000.000,00 durch ein- oder mehrmalige Ausgabe neuer auf den Inhaber lautender Stückaktien gegen Bar- oder Sacheinlage zu erhöhen (Genehmigtes Kapital 2015). Die Gewinnberechtigung der neuen Aktien kann abweichend von § 60 Abs. 2 Satz 3 AktG festgelegt werden. Den Aktionären kann das gesetzliche Bezugsrecht auch dergestalt eingeräumt werden, dass die neuen Aktien einem oder mehreren Kreditinstituten oder gemäß § 186 Abs. 5 AktG gleichgestellten Unternehmen mit der Verpflichtung, sie den Aktionären zum Bezug anzubieten, zur Übernahme angeboten werden. Der Vorstand ist ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats das Bezugsrecht der Aktionäre auszuschließen. Ein Bezugsrechtsausschluss ist jedoch nur in folgenden Fällen zulässig:

- für Spitzenbeträge;
- wenn die Aktien im Rahmen einer Kapitalerhöhung gegen Bareinlagen zu einem Ausgabebetrag ausgegeben werden, der den Börsenpreis nicht wesentlich unterschreitet und der Bezugsrechtsausschluss nur neue Aktien erfasst, deren anteiliger Betrag (Nominale) 10% des Grundkapitals nicht übersteigt; für die Frage des Ausnutzens der 10%-Grenze ist der Ausschluss des Bezugsrechts aufgrund anderer Ermächtigungen in unmittelbarer oder entsprechender Anwendung von § 186 Abs. 3 Satz 4 AktG nach Wirksamwerden dieser Ermächtigung zu berücksichtigen;
- wenn die Aktien gegen oder im Zusammenhang mit Sachleistungen ausgegeben werden;
- soweit es erforderlich ist, um den Inhabern von dann ausstehenden Wandelschuldverschreibungen oder Wandelgenussrechten oder Optionsrechten

ein Bezugsrecht in dem Umfang einzuräumen, wie es ihnen nach Ausübung des Wandlungsrechts bzw. Optionsrechts oder einer Wandlungspflicht als Aktionär zustehen würde.

Über den Inhalt der jeweiligen Aktienrechte und die sonstigen Bedingungen der Aktienausgabe entscheidet im Übrigen der Vorstand mit Zustimmung des Aufsichtsrats.

(8) Das Grundkapital ist um bis zu EUR 45.000.000,00 durch Ausgabe von bis zu 45.000.000 auf den Inhaber lautende Stückaktien bedingt erhöht (Bedingtes Kapital 2015). Die bedingte Kapitalerhöhung wird nur insoweit durchgeführt, wie

- die Inhaber bzw. Gläubiger von Wandlungsrechten oder Optionsscheinen, die den von der Gesellschaft oder deren unmittelbaren oder mittelbaren Mehrheitsbeteiligungsgesellschaften aufgrund des Ermächtigungsbeschlusses der Hauptversammlung vom 10. Juni 2015 bis zum 10. Juni 2020 auszugebenden Wandel- oder Optionsschuldverschreibungen bzw. Wandel- oder Optionsgenussrechten beigelegt sind, von ihren Wandlungs- bzw. Optionsrechten Gebrauch machen oder
- die zur Wandlung verpflichteten Inhaber bzw. Gläubiger der von der Gesellschaft oder deren unmittelbaren oder mittelbaren Mehrheitsbeteiligungsgesellschaften aufgrund des Ermächtigungsbeschlusses der Hauptversammlung vom 10. Juni 2015 bis zum 10. Juni 2020 auszugebenden Wandelschuldverschreibungen bzw. Wandelgenussrechten ihre Pflicht zur Wandlung erfüllen.

Die neuen Aktien nehmen von dem Beginn des Geschäftsjahres an, in dem sie durch Ausübung von Wandlungs- bzw. Optionsrechten oder durch Erfüllung von Wandlungspflichten entstehen, am Gewinn teil; abweichend hiervon kann der Vorstand mit Zustimmung des Aufsichtsrats festlegen, dass die neuen Aktien vom Beginn des Geschäftsjahres an, für das im Zeitpunkt der Ausübung von Wandlungs- bzw. Optionsrechten oder der Erfüllung von Wandlungspflichten noch kein Beschluss der Hauptversammlung über die Verwendung des Bilanzgewinns gefasst worden ist, am Gewinn teilnehmen.

§ 4 Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus mindestens zwei Mitgliedern. Es können stellvertretende Vorstandsmitglieder bestellt werden. Der Aufsichtsrat bestimmt die Zahl der Mitglieder des Vorstandes.
- (2) Die Gesellschaft wird gesetzlich durch den stets einzelvertretungsbefugten Vorstandsvorsitzenden oder durch zwei Mitglieder des Vorstands gemeinschaftlich oder durch ein Mitglied des Vorstands in Gemeinschaft mit einem Prokuristen

vertreten. Der Aufsichtsrat kann einzelne oder sämtliche Mitglieder des Vorstands von dem Verbot der Mehrvertretung (§ 181 2. Alternative BGB) befreien, wobei § 112 AktG unberührt bleibt.

- (3) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit Stimmenmehrheit.
- (4) Der Aufsichtsrat kann für den Vorstand eine Geschäftsordnung und einen Geschäfts-Verteilungsplan beschließen und darin ergänzende Bestimmungen über die Beschlussfassung des Vorstandes treffen.

§ 5 Aufsichtsrat

- (1) Die Gesellschaft hat einen Aufsichtsrat. Dieser besteht aus sechs Mitgliedern, die von der Hauptversammlung der Aktionäre gewählt werden.
- (2) Mit der Wahl eines Aufsichtsratsmitgliedes kann gleichzeitig ein Ersatzmitglied gewählt werden, das Mitglied des Aufsichtsrates wird, wenn das Aufsichtsratsmitglied vor Ablauf seiner Amtszeit ausscheidet. Das Amt des in den Aufsichtsrat nachgerückten Ersatzmitgliedes erlischt, wenn ein Nachfolger für das ausgeschiedene Aufsichtsratsmitglied gewählt wird, spätestens jedoch mit Ablauf der Amtszeit des ausgeschiedenen Aufsichtsratsmitgliedes.
- (3) Die Wahl der Aufsichtsratsmitglieder erfolgt für die Zeit bis zur Beendigung der Hauptversammlung, die über die Entlastung des Aufsichtsrates für das vierte Geschäftsjahr nach dem Beginn der Amtszeit beschließt. Das Geschäftsjahr, in dem die Amtszeit beginnt, wird nicht mitgerechnet. Die Hauptversammlung kann eine kürzere Amtszeit festsetzen. Wenn ein Aufsichtsratsmitglied vor Ablauf seiner Amtszeit ausscheidet, erfolgt die Wahl eines Nachfolgers für den Rest der Amtszeit des ausgeschiedenen Aufsichtsratsmitgliedes, es sei denn, die Hauptversammlung beschließt etwas anderes. Abweichend von § 103 Abs. 1 AktG werden Aufsichtsratsmitglieder mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen abberufen.
- (4) Jedes Mitglied des Aufsichtsrates und jedes Ersatzmitglied ist berechtigt, jederzeit – auch ohne wichtigen Grund – sein Amt durch eine an den Vorsitzenden des Aufsichtsrates zu richtende schriftliche Erklärung unter Beachtung einer vierwöchigen Frist niederzulegen.

§ 6 Aufsichtsratsvorsitzender und Stellvertreter

- (1) Der Aufsichtsrat wählt in der ersten, ohne besondere Einladung nach seiner Wahl stattfindenden Sitzung aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und einen Stellvertreter. Ihre Amtszeit richtet sich nach der Dauer ihres Aufsichtsratsamtes.

- (2) Scheidet der Vorsitzende des Aufsichtsrates oder sein Stellvertreter während seiner Amtszeit aus, so hat der Aufsichtsrat unverzüglich eine Ersatzwahl vorzunehmen. Dies gilt auch, wenn der Aufsichtsratsvorsitzende oder sein Stellvertreter längere Zeit an der Ausübung des Amtes verhindert ist.

§ 7

Aufgaben des Aufsichtsrates

- (1) Der Aufsichtsrat hat alle Aufgaben und Rechte, die ihm durch das Gesetz, die Satzung oder in sonstiger Weise zugewiesen werden. Hierzu gehören insbesondere die Festlegung der Anzahl der Vorstandsmitglieder und die Ernennung eines Vorstandsvorsitzenden. Dem Aufsichtsrat steht auch das Recht zu, die Hauptversammlung einzuberufen.
- (2) Der Aufsichtsrat ist zur Vornahme von Satzungsänderungen berechtigt, die nur die Fassung betreffen.
- (3) Der Aufsichtsrat hat zu jeder Zeit das Recht, die gesamte Geschäftsführung des Vorstandes zu überwachen und demgemäß alle Bücher und Schriften sowie die Vermögensgegenstände der Gesellschaft einzusehen und zu prüfen.
- (4) Der Vorstand hat dem Aufsichtsrat laufend in dem vom Gesetz bestimmten Umfang zu berichten. Darüber hinaus kann der Aufsichtsrat einen Bericht verlangen über Angelegenheiten der Gesellschaft, über ihre rechtlichen und geschäftlichen Beziehungen zu verbundenen Unternehmen sowie über geschäftliche Vorgänge bei diesen Unternehmen, die für die Lage der Gesellschaft von erheblicher Bedeutung sein können.

§ 8

Aufsichtsratssitzungen, Beschlussfassung

- (1) Der Vorsitzende beruft die Sitzungen des Aufsichtsrates durch schriftliche, telegrafische oder fernmündliche Einladung der sämtlichen Mitglieder mit einer Mindestfrist von 14 Tagen ein; in dringenden Fällen kann der Vorsitzende die Frist abkürzen. Die Bestimmungen des § 110 Aktiengesetz bleiben unberührt. Bei der Einberufung müssen Ort und Zeit der Sitzung mitgeteilt und die einzelnen Gegenstände der Tagesordnung bekanntgegeben werden. Beschlüsse über nicht angekündigte Gegenstände werden nur gefasst, wenn alle Aufsichtsratsmitglieder, auch die abwesenden, mit der Beschlussfassung einverstanden sind. Sitzungen des Aufsichtsrats finden mindestens zweimal im Kalenderhalbjahr statt.
- (2) Sitzungen des Aufsichtsrats finden in der Regel als Präsenzsitzungen statt. In begründeten Ausnahmefällen können sie auf Anordnung des Aufsichtsratsvorsitzenden auch in Form einer Telefon- oder Videokonferenz abgehalten werden.

- (3) Auf Anordnung des Vorsitzenden können Beschlüsse schriftlich, telegrafisch, per Telefax oder fernmündlich gefasst und ebenso Abstimmungen vorgenommen werden, wenn kein Mitglied widerspricht.
- (4) Der Aufsichtsrat fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit, soweit nicht gesetzlich etwas anderes bestimmt ist. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.
- (5) Über die Beschlüsse des Aufsichtsrates wird eine Niederschrift angefertigt, die der jeweilige Vorsitzende der Sitzung zu unterzeichnen hat.
- (6) Willenserklärungen des Aufsichtsrates oder seiner Ausschüsse werden namens des Aufsichtsrates von dem Vorsitzenden abgegeben.

§ 9

Beschlussfähigkeit des Aufsichtsrates

Der Aufsichtsrat ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder, in jedem Fall aber mindestens drei seiner Mitglieder, darunter der Vorsitzende oder sein Stellvertreter, anwesend sind.

§ 10

Ausschüsse des Aufsichtsrates

Der Aufsichtsrat kann aus einer Mitte Ausschüsse für bestimmte Aufgabenkreise bilden. Den Ausschüssen können – soweit gesetzlich zulässig – auch entscheidende Befugnisse übertragen werden.

§ 11

Verpflichtung zur Verschwiegenheit

- (1) Die Mitglieder des Aufsichtsrates haben – auch nach dem Ausscheiden aus dem Amt – über vertrauliche Angaben und Geheimnisse der Gesellschaft, namentlich Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse, die ihnen durch ihre Tätigkeit im Aufsichtsrat bekannt werden, Stillschweigen zu bewahren. Beabsichtigt ein Mitglied des Aufsichtsrates, Angaben zu Gegenständen weiterzugeben, die es nicht für vertraulich hält, von denen es aber weiß oder den Umständen nach annehmen muss, dass sie von der Gesellschaft, ihr verbundenen Unternehmen oder Beteiligungsgesellschaften als vertraulich angesehen werden, so ist es verpflichtet, zuvor den Aufsichtsratsvorsitzenden, im Falle seiner Verhinderung seinen Stellvertreter, über seine Absichten zu unterrichten und wenn dieser eine Stellungnahme des Aufsichtsrates für erforderlich hält, diese abzuwarten.

- (2) Ausscheidende Aufsichtsratsmitglieder haben alle in ihrem Besitz befindlichen vertraulichen Unterlagen der Gesellschaft an den Aufsichtsratsvorsitzenden zurückzugeben.

§ 12

Vergütung des Aufsichtsrates

- (1) Die Mitglieder des Aufsichtsrates erhalten neben dem Ersatz ihrer Auslagen eine feste Vergütung von jährlich EUR 20.000,00. Der Vorsitzende erhält das Dreifache, der stellvertretende Vorsitzende das Anderthalbfache der genannten Vergütung.
- (2) Für die Mitgliedschaft in einem oder mehreren nicht nur vorübergehend tätigen Ausschüssen erhalten Aufsichtsratsmitglieder eine zusätzliche Vergütung in Höhe von jeweils EUR 5.000,00, für den Vorsitz in einem oder mehreren nicht nur vorübergehend tätigen Ausschüssen in Höhe von jeweils EUR 10.000,00.
- (3) Die Mitglieder des Aufsichtsrates erhalten zudem eine variable, am langfristigen Erfolg des Unternehmens orientierte Vergütung. Diese Vergütung beträgt für das Aufsichtsratsmitglied EUR 15.000,00, den stellvertretenden Vorsitzenden EUR 22.500,00 und den Aufsichtsratsvorsitzenden EUR 45.000,00. Sie wird fällig, wenn das betreffende Mitglied des Aufsichtsrates über drei volle Geschäftsjahre dem Aufsichtsrat angehört und das Konzernergebnis pro Aktie über den Zeitraum von drei Jahren um durchschnittlich mindestens 15 % p. a. gestiegen ist. Nach Ablauf von drei Geschäftsjahren und Fälligwerden der variablen Vergütung gilt diese Regelung jeweils für die folgenden drei Geschäftsjahre der Zugehörigkeit zum Aufsichtsrat in derselben Weise.
- (4) Im Fall des Wechsels eines Mitgliedes des Aufsichtsrates während des Zeitraums der drei vollen Geschäftsjahre gemäß vorstehendem Absatz 4 von der Position eines Aufsichtsratsmitgliedes in die Position des stellvertretenden Vorsitzenden des Aufsichtsrates oder in die Position des Vorsitzenden des Aufsichtsrates oder jeweils umgekehrt, bzw. im Falle des Wechsels eines Aufsichtsratsmitgliedes von der Position des stellvertretenden Vorsitzenden des Aufsichtsrates in die Position des Vorsitzenden des Aufsichtsrates oder umgekehrt, berechnet sich die Höhe der Vergütung gemäß vorstehendem Absatz 4 in der Weise, dass die für die entsprechenden Positionen zu zahlende Vergütung jeweils zeitanteilig zu zahlen ist.
- (5) Das der Ermittlung der variablen Aufsichtsratsvergütung gemäß vorstehenden Absätzen 3 bis 5 zu Grunde zu legende Konzernergebnis ist jeweils das unverwässerte Konzernergebnis je Aktie nach den jeweils geltenden IFRS (Internati-

onal Financial Reporting Standards) Rechnungslegungs- und Bilanzierungsvorschriften, wobei eine Rückstellung für an den Aufsichtsrat auszuzahlende variable Vergütungen ausgenommen ist.

- (6) Die Vergütungen gemäß vorstehenden Absätzen 1 bis 6 erhöhen sich um eine darauf von den Aufsichtsratsmitgliedern zu zahlende Umsatzsteuer, soweit diese berechtigt sind, die Umsatzsteuer in Rechnung zu stellen.
- (7) Gehört ein Mitglied des Aufsichtsrates diesem nicht während des ganzen Geschäftsjahres an, so erhält es die Vergütung gemäß Absatz 1 bis Absatz 3 jeweils zeitanteilig.

§ 13 Hauptversammlung

Die Hauptversammlungen der Gesellschaft finden am Sitz der Gesellschaft oder an einem deutschen Börsenplatz statt.

§ 14 Einberufung

- (1) Die Hauptversammlung wird durch den Vorstand oder in den gesetzlich vorgeschriebenen Fällen durch den Aufsichtsrat einberufen.
- (2) Die Hauptversammlung ist mindestens mit der gesetzlichen Mindestfrist gemäß § 123 Abs. 1, Abs. 2 Satz 5 und Abs. 3 Satz 1 2. Halbsatz Aktiengesetz einzu-berufen, sofern sich aus dem Gesetz nichts anderes ergibt.“

§ 15 Teilnahme an der Hauptversammlung

- (1) Zur Teilnahme an der Hauptversammlung und zur Ausübung des Stimmrechts sind diejenigen Aktionäre berechtigt, die gemäß Absatz 2 rechtzeitig angemeldet sind und ihre Teilnahmeberechtigung gemäß Absatz 3 nachgewiesen haben.
- (2) Die Anmeldung muss schriftlich (§ 126 BGB) oder in Textform (§ 126b BGB) erfolgen; die Anmeldung kann auch per Telefax oder per E-Mail übermittelt werden, wenn dies in der Einberufung bestimmt wird. Die Anmeldung muss dem Vorstand am Sitz der Gesellschaft oder einer sonstigen in der Einberufung bekannt gemachten Stelle mindestens sechs Tage vor der Hauptversammlung

zugehen; der Vorstand ist berechtigt, diese Frist in der Einberufung zu verkürzen.

- (3) Aktionäre weisen ihre Berechtigung zur Teilnahme an der Hauptversammlung und zur Ausübung des Stimmrechts durch eine in Textform (§ 126b BGB) in deutscher oder englischer Sprache erstellte und auf den Beginn des 21. Tages vor dem Tag der Hauptversammlung (Nachweisstichtag) bezogene Bescheinigung ihres Anteilsbesitzes durch das depotführende Institut nach; diese Bescheinigung muss der in der Einberufung bekannt gemachten Stelle mindestens sechs Tage vor der Hauptversammlung zugehen; der Vorstand ist berechtigt, diese Frist in der Einberufung zu verkürzen.
- (4) Die weiteren Einzelheiten über die Anmeldung, den Nachweis der Teilnahmeberechtigung und die Ausstellung der Eintrittskarten sind in der Einberufung bekanntzumachen.
- (5) Das Stimmrecht kann durch Bevollmächtigte ausgeübt werden. Erteilung und Widerruf der Vollmacht bedürfen ebenso wie der Nachweis der Bevollmächtigung gegenüber der Gesellschaft der Textform (§ 126b BGB). Gegenüber der Gesellschaft kann der Nachweis der Bevollmächtigung auch per E-Mail erfolgen. § 135 AktG bleibt unberührt.

§ 15a

Leitung der Hauptversammlung

- (1) Leiter der Hauptversammlung ist der Vorsitzende des Aufsichtsrats oder eine andere von diesem bestimmte Person. Ist weder der Aufsichtsratsvorsitzende noch ein von ihm als Versammlungsleiter bestimmte Person anwesend oder zur Versammlungsleitung bereit, so wird der Versammlungsleiter durch den Aufsichtsrat gewählt. Erfolgt im Falle des Satz 2 keine Wahl des Versammlungsleiters durch den Aufsichtsrat, wird dieser durch die Hauptversammlung unter Vorsitz des ältesten Aktionärs oder Aktionärsvertreters gewählt.
- (2) Der Versammlungsleiter leitet die Versammlung und bestimmt die Reihenfolge der Verhandlungsgegenstände und der Wortbeiträge sowie Art, Form und Reihenfolge der Abstimmungen.
- (3) Der Versammlungsleiter kann das Frage- und Rederecht der an der Hauptversammlung teilnehmenden Aktionäre und Aktionärsvertreter zeitlich angemessen beschränken. Er ist insbesondere berechtigt, zu Beginn der Hauptversammlung oder während ihres Verlaufs einen zeitlich angemessenen Rahmen für den

ganzen Hauptversammlungsverlauf, für einzelne Tagesordnungspunkte oder einzelne Rede- oder Fragebeiträge zu setzen.

§ 15b **Elektronische Medien**

- (1) Der Vorstand wird ermächtigt, die Bild- und Tonübertragung der Hauptversammlung zuzulassen.
- (2) Der Vorstand wird ermächtigt, zu bestimmen, dass Aktionäre an der Hauptversammlung auch ohne Anwesenheit an deren Ort und ohne einen Bevollmächtigten teilnehmen und sämtliche oder einzelne ihrer Rechte ganz oder teilweise im Wege elektronischer Kommunikation ausüben können.
- (3) Der Vorstand wird ermächtigt, zu bestimmen, dass Aktionäre ihre Stimmen auch ohne an der Versammlung teilzunehmen, schriftlich oder im Wege elektronischer Kommunikation, d. h. per Briefwahl, abgeben dürfen.
- (4) Wenn der Vorstand von einer oder mehreren Ermächtigungen gemäß Absatz 1, 2 oder 3 Gebrauch macht, sind die aufgrund der Ermächtigungen getroffenen Regelungen in der Einberufung anzugeben.
- (5) Unbeschadet vorstehender Absätze ist der Versammlungsleiter stets berechtigt, die Bild- und Tonübertragung der Hauptversammlung zuzulassen.

§ 16 **Stimmrecht und Beschlüsse der Hauptversammlung**

- (1) In der Hauptversammlung gewährt jede Stückaktie eine Stimme.
- (2) Beschlüsse der Hauptversammlung werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen und, soweit eine Kapitalmehrheit erforderlich ist, mit einfacher Mehrheit des bei der Beschlussfassung vertretenen Grundkapitals gefasst, falls nicht das Gesetz oder diese Satzung zwingend etwas anderes vorschreiben; das Erfordernis der einfachen Mehrheit gilt auch – soweit gesetzlich zulässig – für Satzungsänderungen und Kapitalmaßnahmen.
- (3) Wird bei einer Wahl im ersten Wahlgang keine Mehrheit im Sinne von Abs. (1) erzielt, so findet in einem zweiten Wahlgang eine Stichwahl zwischen den vorgeschlagenen statt, denen im ersten Wahlgang die beiden größten Stimmzahlen

zugefallen sind. Ergibt sich im zweiten Wahlgang Stimmgleichheit zwischen beiden Bewerbern, so entscheidet das durch den Vorsitzenden zu ziehende Los.“

§ 17 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr läuft vom 1. Januar eines jeden Kalenderjahres bis zum 31. Dezember des jeweiligen Kalenderjahres.

§ 18 Jahresabschluss

- (1) Der Vorstand hat in den ersten drei Monaten des Geschäftsjahres den Jahresabschluss sowie den Lagebericht für das vergangene Geschäftsjahr aufzustellen und dem Abschlussprüfer und dem Aufsichtsrat vorzulegen. Zugleich hat der Vorstand dem Aufsichtsrat den Vorschlag vorzulegen, den er der Hauptversammlung für die Verwendung des Bilanzgewinns machen will.
- (2) Nach Eingang des Berichts des Aufsichtsrates hat der Vorstand unverzüglich die ordentliche Hauptversammlung einzuberufen, die innerhalb der ersten acht Monate eines jeden Geschäftsjahres stattzufinden hat. Sie beschließt über die Entlastung des Vorstandes und des Aufsichtsrates, über die Bestellung des Abschlussprüfers und über die Verwendung des Bilanzgewinns.

§ 19 Bekanntmachungen

- (1) Bekanntmachungen der Gesellschaft erfolgen im elektronischen Bundesanzeiger.
- (2) Informationen an die Inhaber zugelassener Wertpapiere der Gesellschaft können auch im Wege der Datenfernübertragung übermittelt werden.

Vorstehende Ablichtung stimmt mit der mir vorliegenden Urschrift überein und wird hiermit beglaubigt.

München, den 11. Juni 2015



Prof. Dr. Dieter Mayer, Notar